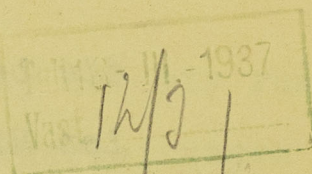


REICHSBANK

BERLIN SW 111, den 24. Februar 1937.

Reichsbankdirektor P u h l

Nr. IIa 7133.



Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich nehme ergebenst Bezug auf die am 25. Januar d.J. mit Ihnen geführte Besprechung sowie die inzwischen mit Ihrer Bank gewechselten Schreiben und Telegramme und gestatte mir, Ihnen mitzuteilen, daß mir nunmehr die Stellungnahme der zuständigen Reichsstelle zu den von Ihnen in der erwähnten Besprechung gemachten Vorschlägen vorliegt.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf teilweise Bezahlung einer in Deutschland zu bestellenden Kartonmaschine mit Sperrguthaben, die aus der Verwertung deutscher Obligationen finnischen Besitzes herrühren, hat die genannte Reichsstelle festgestellt, daß dieses Projekt bereits seit längerer Zeit von den Füllner-Werken G.m.b.H., Bad Warmbrunn, bearbeitet wird und daß bereits ein festes Preisangebot der Lieferfirma vorliegt, das die

An

den Präsidenten der Finlands Bank
Herrn R y t i ,

H e l s i n g f o r s .

die beabsichtigte teilweise Bezahlung aus gesperrten Mitteln nicht berücksichtigen konnte. Mit Rücksicht darauf, daß die in dem Telegramm der Reichsbank an Ihre Bank vom 19. Januar d. J. genannten Voraussetzungen in diesem Falle nicht gegeben erscheinen, vermag die Reichsstelle der anteiligen Bezahlung der Kartonmaschine aus Sperrguthaben bzw. aus Erlösen deutscher Wertpapiere zu ihrem Bedauern nicht zuzustimmen. Aus Ihrer am 18. d. M. meinem Sachbearbeiter telefonisch gemachten Mitteilung habe ich jedoch entnommen, daß Sie die Kartonmaschine unter allen Umständen in Deutschland zu kaufen beabsichtigen, auch wenn eine Verwertung von Sperrguthaben in diesem Falle nicht möglich sein sollte. Ich werde nicht verfehlen, der erwähnten Reichsstelle hiervon Kenntnis zu geben.

Der weiterhin von Ihnen in der Besprechung vom 25. Januar d. J. zur Erörterung gestellte Vorschlag richtete sich auf eine Verlängerung der bis zum 31. Dezember v. J. in Geltung gewesenen Vereinbarung über die teilweise Bezahlung deutscher Kohlenlieferungen nach Finnland mit dem bereits erwähnten Sperrguthaben. Auf Grund der in Rede stehenden Vereinbarung war seinerzeit durch besonderes Entgegenkommen des Reichsbankpräsidenten, Herrn Dr. Schacht, zugestanden

zugestanden worden, daß bei der Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1936 unter den bekannten Voraussetzungen ausgelieferten Kohlenmengen jeweils 60 % in Sperrguthaben aus dem Sonderkonto Ihrer Bank verwendet werden konnten. Diese Regelung galt lediglich für Kohle, nicht aber für Koks; wie Ihnen weiterhin bekannt ist, wurde sie infolge einer mißverständlichen Auffassung in einer Form zur Durchführung gebracht, die von den beteiligten deutschen Stellen anfänglich nicht beabsichtigt war und jetzt als nicht mehr vertretbar angesehen wird. Ich darf in diesem Zusammenhange auf die Ausführungen in meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 2. Dezember v. J. Bezug nehmen, in dem auch die Frage der Bewertung der in Rede stehenden Sperrguthaben eingehend erörtert wurde. Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß es der von mir befragten Reichsstelle aus den angedeuteten Gründen nicht möglich ist, die seinerzeit gegebene befristete Zusage über den 31. Dezember 1936 hinaus aufrechtzuerhalten.

Die künftige Verwendung von finnischen Sperrguthaben für die teilweise Bezahlung deutscher Kohlenlieferungen - Kokslieferungen müssen wegen der internationalen Vereinbarungen ohnehin ausscheiden - kann nach Ansicht der zuständigen Stelle erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn zuvor Vorschläge Ihrerseits

hinsichtlich

hinsichtlich der endgültigen Bewertung der finnischen Sperrguthaben gemacht werden, da der für eine anteilige Bezahlung der Lieferungen in Betracht zu ziehende Prozentsatz von der Bewertung der Sperrguthaben abhängig ist. Die Berechnung der Kohle zu international üblichen Preisen und die gleichzeitige Verwendung von Sperrguthaben vermag die Reichsstelle nicht mehr zuzugestehen, da nur bei restlosem Eingang des Ausfuhrerlöses in Devisen bzw. im Clearingwege für die deutschen Kohlenausführer die Möglichkeit besteht, Verluste zu übernehmen, was bei Verwendung von Sperrguthaben jedoch völlig ausgeschlossen ist. Demnach müßten bei einer Verwendung von Sperrguthaben für die teilweise Bezahlung deutscher Kohlenlieferungen den deutschen Ausführern höhere Preise zugewilligt werden.

Nach den allgemein geltenden deutschen Bestimmungen ist für die Verwendung von Sperrguthaben weiterhin Voraussetzung, daß es sich um zusätzliche Lieferungen handelt. Es müßte also eine gewisse Menge Kohle zunächst gegen volle Zahlung im Clearingwege bezogen werden. Die zuständigen deutschen Stellen sind jedoch bereit, für die finnischen Kohlenbezüge eine Ausnahme insofern

fern

fern zuzulassen, als von je 100 gelieferten to Kohle etwa 25 to teilweise aus Sperrguthaben bezahlt werden können, dies jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die deutschen Kohlenausführer jeweils eine bindende Erklärung abgeben, daß sie mit der teilweisen Bezahlung dieser 25 to aus Sperrguthaben einverstanden sind.

Falls Sie, wie es seinerzeit in Ihrem gefälligen Schreiben vom 29. Juni 1936 vorgeschlagen wurde, einen Umrechnungskurs von Fmk 9,46 für die Sperrmark wieder als angemessen bezeichnen würden, dürften nach Ansicht der Reichsstelle keine Schwierigkeiten wegen der Beibehaltung des Freigabesatzes von 60 % für die vorerwähnten 25 to von je 100 to Kohle aufkommen. Daß für die Berechnung des aus Sperrguthaben zahlbaren Rechnungsanteils der fob-Wert der Lieferungen zugrunde gelegt wird, setzt die Reichsstelle als bekannt voraus.

Bei den Verhandlungen über die vorstehend in Vorschlag gebrachte Regelung wurde von den zuständigen deutschen Stellen die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die vom finnischen staatlichen Kohlenkomitee für den Bezug nichtbritischer Kohle erteilten Kohleneinfuhrbewilligung seitens der Finlandsbank den deutschen Kohlenexporteuren wenigstens für die teilweise aus Sperrguthaben zu bezahlenden Kohlenlieferungen

kostenlos

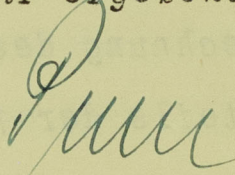
kostenlos zur Verfügung gestellt werden, da diese Einfuhrlizenzen sich preislich für die deutsche Ausfuhr sehr nachteilig auswirken.

Ich stelle ergebenst anheim, mir Ihre Stellungnahme zu den die Kohlenlieferungen betreffenden Fragen zu übermitteln. Auch erwarte ich gern den von Ihnen in Gestalt eines großen Lieferobjektes fernmündlich in Aussicht gestellten neuen Vorschlag zur Auflösung des in Rede stehenden finnischen Wertpapierbesitzes.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

bin ich

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'P. Müller', written in a cursive style.